

**Position der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.)
zum Kabinettsbeschluss des EEG (Stand: 8. Juni 2016)**

Nach wie vor besteht nach Ansicht der ASA erheblicher Änderungsbedarf an dem Kabinettsbeschluss zur Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Insbesondere fordert die ASA die Beibehaltung der Sondervergütungsklasse für Bioabfallvergärungsanlagen (Abänderung von § 22 Abs. 4 E-EEG).

Begründung:

Nach dem aktuellen Entwurf des EEG steht die Sondervergütungsklasse für Bioabfallvergärungsanlagen (§ 43) nur noch Anlagen offen, die

1. unter die Übergangsregelung nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 fallen oder
2. eine installierte Leistung von weniger als 150 kW besitzen.

Dies untergräbt das Ziel der Bundesregierung, die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen zu stärken. Bereits in unseren zurückliegenden Stellungnahmen haben wir Bezug genommen auf Punkte, die das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) festgehalten hat.¹ In einem der letzten Eckpunktepapiere hatte sich das BMWi selbst gegen eine Ausschreibung für Neuanlagen ausgesprochen und hat dies u.a. mit hohen Kosten für Biomasse-Neuanlagen begründet.² Die nun vorgenommenen Änderungen sind daher nicht nachvollziehbar und begründen eine Nachbesserung im Sinne der Anlagenbetreiber. Die Beteiligung der Bioabfallvergärungsanlagen an dem Ausschreibungsverfahren führt unserer Ansicht nach nicht zu einer erhöhten Wettbewerbs- und Akteursvielfalt, sondern hemmt die Branche auf ganzer Linie. Die gewünschte Planungs- und Investitionssicherheit kann damit nicht garantiert werden.

Forderung:

Daher sollte nach Ansicht der ASA die Sondervergütungsklasse uneingeschränkt fortgeführt werden.

ASA sieht in § 39 f EEG 2016 keine umfassende Anschlussicherung

Darüber hinaus kritisiert die ASA die Regelung des § 39 f EEG 2016, die als speziellere Norm dem § 22 Abs. 4 Satz 2 Nummer 2 EEG 2016 und dem § 39 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2016 vorgeht.

Die in § 39 f gesicherte Anschlussförderung betrifft aber nur Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn sie

- a) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen oder nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig sind und
- b) vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind.

Anlagen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 (Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt) sind nicht von der Anschlussförderung umfasst. In diesem Fall kann nach Ansicht der ASA nicht von einer Anschlussförderung von bestehenden Biomasseanlagen gesprochen werden, weil eine solche dann alle Fälle des § 22 Abs. 4 umfassen müsste. Es ist daher fraglich, weshalb Anlagen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 weniger schutzbedürftig sind.

Forderung:

Eine Anschlussförderung sollte daher Anlagen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 umfassen.

¹ http://www.asa-ev.de/fileadmin/asa.medien/Stellungnahmen/20160421_ASA_Stellungnahme_EEG_2016_FINAL.pdf

² <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/ausschreibungen-foerderung-erneuerbare-energien-anlage.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, S. 22. (Stand: 15.6.2016)